

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates
1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	558		Redaktion: I. Wilkening
		03.05. 2000	
S.	2418 - 2420		Telefon: 80-4040

**Dritte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang**

Metallurgie und Werkstofftechnik

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)**

Vom 26. Januar 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 30. Juli 1996 (GABI.NRW.II 1997 S. 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 1998 (ABI.NRW 2 1999 S. 263), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung :
" (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des integrierten Praxissemesters und der Diplomprüfung zehn Semester."
- b) In Absatz 2 wird in Satz 1 die Zahl " 193" durch die Zahl " 195" und in Satz 2 die Zahl " 45" durch die Zahl " 47" ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
" (3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein Hauptstudium, das einschließlich des integrierten Praxissemesters und der Diplomarbeit einen Umfang von sechs Semestern hat."
Absatz 4 erhält folgende Fassung:
" (4) Die berufspraktische Tätigkeit umfaßt insgesamt 26 Wochen, von denen mindestens 13 Wochen im Rahmen des integrierten Praxissemesters abgeleistet werden sollen. Einzelheiten regeln die Richtlinien für die praktische Tätigkeit, die Bestandteil der Studienordnung sind."

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
" wobei mindestens 13 Wochen im Rahmen des integrierten Praxissemesters abgeleistet werden sollen."
- b) In Absatz 1 wird nach Nummer 7.3.3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nr. 8 angefügt:
" 8. an den als Praktika ausgewiesenen Lehrveranstaltungen der Vertiefungsfächer nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat (je ein Teilnahmenachweis für die Vertiefungsfächer I, II und III)."
- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
" Die Teilnahmenachweise gemäß Absatz 1 Nr. 8 müssen vor dem Erbringen der jeweiligen Leistung nachgewiesen werden."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW.) in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften vom 27.10.1999 und des Senats der RWTH Aachen vom 18.11.1999 sowie meiner Genehmigung vom

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26.01.2000

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut